



Handreichung zum Gebrauch der Kirchensiegel für die Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen

Die rechtliche Grundlage für das Siegelwesen im Kirchenkreis bildet das Siegelgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 08.01.2012 (KABl. S. 89) in der geltenden Fassung (vgl. <http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24789>).

Siegelberechtigung: Wer muss ein eigenes Siegel haben?

Im Kirchenkreis Mecklenburg bestehen die Kirchengemeinden und die örtlichen Kirchen als selbständige Körperschaften nebeneinander. Jede Kirchengemeinde und jede örtliche Kirche ist siegelberechtigt und hat ein Siegel zu führen. Vor Ort muss entsprechend für die Kirchengemeinde und (i.d.R.) für jede örtliche Kirche ein eigenes Siegel vorhanden sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für die örtlichen Kirchen auf Beschluss des Kirchengemeinderates auch das Kirchensiegel der zugehörigen Kirchengemeinde geführt werden.

Interimssiegel: Was ist das?

Solange für eine siegelberechtigte Körperschaft kein ordnungsgemäßes Siegel zur Verfügung steht, wird i.d.R. ein Interimssiegel verwendet. Interimssiegel führen das Chi-Rho-Zeichen als einzigen Bildbestandteil. Sie werden vom Kirchenkreisrat angeordnet und müssen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes durch ein ordentliches Siegel ersetzt werden. Mögliche Alternativen zur Anordnung eines Interimssiegels stimmen Sie bitte mit uns ab.



Siegelstempel: Wie viele Stempel sollten in Gebrauch sein?

Für jede Kirchengemeinde und jede örtliche Kirche ist der Gebrauch nur eines Siegels zulässig. Dieses Siegel ist im Siegelregister der Nordkirche registriert. Sind von einem Siegel mehrere Stempel vorhanden, ist dies nur zulässig, wenn diese sich durch ein sogenanntes Beizeichen unterscheiden. Der Gebrauch mehrerer identischer Stempel ist nicht zulässig. Für jeden Siegelstempel sollte eine Person mit der Verwahrung und Ausgabe beauftragt werden, die für den Schutz des Siegels vor Missbrauch, Verlust oder Beschädigung verantwortlich ist.

Siegelführung: Wer verwendet das Siegel?

Die Kirchengemeinden und die örtlichen Kirchen werden im Rechtsverkehr vom Kirchengemeinderat vertreten. Zum Gebrauch der vorhandenen Siegel befugt sind die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsführung betrauten Personen. Das ist i.d.R. die Pastorin oder der Pastor. Wird eine weitere Person mit der Siegelführung beauftragt, ist dazu ein Beschluss des Kirchengemeinderates erforderlich. Ist eine Person, die eine Amtshandlung vornimmt, zur Siegelführung nicht berechtigt, unterzeichnet sie das Amtshandlungsformular und das Siegel wird nachträglich von einer zur Siegelführung berechtigten Person begedrückt.

Einsatz des Siegels: Wie und in welchen Fällen ist das Siegel zu verwenden?

Kirchensiegel werden ausschließlich für dienstliche Zwecke geführt. Bei Verträgen ist neben den Unterschriften des vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Kirchengemeinderates das entsprechende Siegel beizudrücken. Bei der Beur-

kundung kirchlicher Amtshandlungen, amtlichen Auszügen aus Kirchen-/ Protokollbüchern und Beglaubigungen im kirchlichen Bereich unterzeichnet die Pastorin oder der Pastor unter Beidrückung des Siegels. Vor dem Gebrauch ist zu prüfen, das Siegel welcher Körperschaft im jeweiligen Fall beidrückt werden muss: das Siegel der Kirchengemeinde oder das der örtlichen Kirche. Für die Belange einer örtlichen Kirche darf nicht das Siegel einer anderen örtlichen Kirche verwendet werden.

Beispiele für die Verwendung des Siegels der Kirchengemeinde:

- Arbeitsverträge zur Anstellung von Mitarbeitern
- Beurkundungen kirchlicher Amtshandlungen
- Satzungen und Ordnungen (z.B. Friedhof)
- Beschlussausfertigungen in Angelegenheiten der Kirchengemeinde (z.B. Haushalt)

Beispiele für die Verwendung des Siegels der örtlichen Kirche:

- Beschlüsse über den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundeigentum
- Beschlüsse über Erbbaurechtsverträge
- Mietverträge (sofern nicht die Kirchengemeinde Eigentümerin des Mietobjektes ist)
- Pachtverträge
- Beschlüsse über Baumaßnahmen
- Architekten- und Restauratoren-Verträge

Beglaubigungen?

Das Kirchensiegel darf verwendet werden zur Beglaubigung der Abschriften von Urkunden, die der Siegelberechtigte selbst ausgestellt hat, und zur Beglaubigung von Schriftstücken und Unterschriften, wenn die Abschrift oder das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Kirchenbehörde benötigt wird.

Mängel: Was tun bei Abnutzung?

Ist der Abdruck eines Siegels nicht mehr einwandfrei, der Stempel defekt oder Ähnliches muss nicht zwangsläufig ein neues Siegel erstellt werden. Wird nur ein neuer Stempel gefertigt, muss dieser jedoch identisch mit dem abgenutzten sein. Jede, auch kleinste Abweichung bedeutet eine Änderung des Siegels und bedarf der Genehmigung.

Erstellung eines Siegels: Wie kommt man zu einem neuen Siegel?

Für den Fall, dass ein neues Kirchensiegel angeschafft werden muss, ist zu beachten, dass das o.g. Siegelgesetz detaillierte Anforderungen an die Gestaltung stellt. Nähere Hinweise dazu finden Sie in der Handreichung der Kirchenkreisverwaltung zur Erstellung eines neuen Kirchensiegels: <http://www.kirche-mv.de/Downloads-ELKM-Sonstiges.1926.0.html>. Einen Mustervertrag zur Erstellung eines Siegels durch einen Grafiker stellen wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung.

Archivierung: Wohin mit nicht mehr gebrauchten Siegelstempeln?

Mit der Einführung eines neuen Kirchensiegels tritt das bisherige Siegel automatisch außer Geltung. Nicht mehr rechtsgültig zu verwendende Siegelstempel sind der Kirchenkreisverwaltung zu übergeben; sie werden im Kirchenkreisarchiv archiviert.

In allen Fragen zum Siegelwesen steht Ihnen Herr Dr. Graul gerne zur Verfügung.

Schwerin, Juni 2017
gez. Elke Stoecker
Verwaltungsleiterin